

Sicherheitsbelehrung gem. §7 Sicherheit der Mitbenutzung-Neufassung Schießanlage Marienberg

1. Der Mitbenutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Sicherheit der Mitbenutzung. Er bestellt eine Person, welcher die Aufsicht über die Mitbenutzung obliegt.
2. Bei der Mitbenutzung von Schießanlagen der Bundeswehr ist die Durchführung von Schießübungen in der vom Bundesverwaltungsamt genehmigte Sportordnung einzuhalten und verbindlich.
3. §4 Gewährleistung, bauliche Änderungen - Neufassung Absatz 1

Sicherheitsrelevante Abweichung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schießanlagen der Bundeswehr entgegen der Vorgaben der für zivile Einrichtungen geltenden Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien), lediglich eine bauliche Absicherung für Fehlerwinkel von 15 ° in der Höhe und 6 ° in der Seite aufweisen. Schießstände, die unter die Schießstandrichtlinien fallen, verfügen hingegen über eine bauliche Absicherung für Fehlerwinkel in Höhe von 30 ° und in der Seite von 25 ° (beidseitig) zur vorgegebenen Schussrichtung.

Aufgrund dieser Abweichung kann ein erhöhtes Risiko dafür bestehen, dass bei einem Fehlschuss oder einer unbeabsichtigten Schussabgabe ein Geschoss nicht von der baulichen Absicherung aufgehalten wird und die Anlage verlässt.

Die Belehrung über sicherheitsrelevante Abweichung sowie auf Besonderheiten und Auflagen in der Benutzungsordnung und dem jeweiligen Sicherheitsbefehl ist am jeweiligen Schießtag vor Schießbeginn durch den verantwortlichen Schießleiter durchzuführen und detailliert hinzuweisen.

Sicherheitsbelehrung gem. §7 Sicherheit der Mitbenutzung-Neufassung Schießanlage Marienberg

1. Der Mitbenutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Sicherheit der Mitbenutzung. Er bestellt eine Person, welcher die Aufsicht über die Mitbenutzung obliegt.
2. Bei der Mitbenutzung von Schießanlagen der Bundeswehr ist die Durchführung von Schießübungen in der vom Bundesverwaltungsamt genehmigte Sportordnung einzuhalten und verbindlich.
3. §4 Gewährleistung, bauliche Änderungen - Neufassung Absatz 1

Sicherheitsrelevante Abweichung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schießanlagen der Bundeswehr entgegen der Vorgaben der für zivile Einrichtungen geltenden Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien), lediglich eine bauliche Absicherung für Fehlerwinkel von 15 ° in der Höhe und 6 ° in der Seite aufweisen. Schießstände, die unter die Schießstandrichtlinien fallen, verfügen hingegen über eine bauliche Absicherung für Fehlerwinkel in Höhe von 30 ° und in der Seite von 25 ° (beidseitig) zur vorgegebenen Schussrichtung.

Aufgrund dieser Abweichung kann ein erhöhtes Risiko dafür bestehen, dass bei einem Fehlschuss oder einer unbeabsichtigten Schussabgabe ein Geschoss nicht von der baulichen Absicherung aufgehalten wird und die Anlage verlässt.

Die Belehrung über sicherheitsrelevante Abweichung sowie auf Besonderheiten und Auflagen in der Benutzungsordnung und dem jeweiligen Sicherheitsbefehl ist am jeweiligen Schießtag vor Schießbeginn durch den verantwortlichen Schießleiter durchzuführen und detailliert hinzuweisen.